

zu bestellen. Ein Ausschuß ist hierzu verpflichtet, wenn er einer Beschwerde oder einem Gesuche Folge geben oder einen Antrag an die Regierung bringen oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer empfehlen will. Der nochmaligen Zuziehung eines Regierungsvertreters bedarf es nicht, wenn eine Kammer bereits im Einverständnis mit der Regierung einen Sachbeschluß gefaßt hat und die andere Kammer diesem beitreten will.

§ 18.

Ständische Schriften.

Ständische Schriften an den König werden bei dem Gesamtministerium eingereicht. Sie können nur von beiden Kammern gemeinsam, von einer Kammer allein dann, wenn der Gegenstand nur diese Kammer betrifft, sowie in den § 110 Absatz 1, § 131 Schlußsatz und § 132 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen angebracht werden.

Die Kammerbeschlüsse werden, wenn sie auf Grund eines Berichtes gefaßt worden sind, durch den Berichterstatter, andernfalls von einem Schriftführer ausgefertigt und nach ihrer Genehmigung durch die Kammer von dem Präsidenten in Reinschrift vorgezogen.

Eine Schrift, die von beiden Kammern ausgeht, wird von der Kammer ausgefertigt, die den Gegenstand zuerst verhandelt hat; die Genehmigung und Unterschrift ist aber in beiden Kammern zu bewirken.

III. Verkehr der beiden Kammern und Zwischenausschüsse.

§ 19.

Mitteilung der Beschlüsse.

Beschlüsse über Gegenstände, welche die Ständeversammlung als Ganzes angehen, sind der anderen Kammer, in der Regel durch beglaubigte Protokollauszüge, mitzuteilen.

Von dem auf einen Antrag nach § 109 Absatz 3 der Verfassungsurkunde gefaßten Beschlüsse ist der anderen Kammer nur dann Nachricht zu geben, wenn der Beschluß nicht auf Ablehnung lautet.

§ 20.

Das Vereinigungsverfahren.

Fassen die Kammern bei der ersten Beratung abweichende Beschlüsse, so findet vor Einleitung des Vereinigungsverfahrens (§ 131 Verf. Urk.) eine wiederholte Beratung in der Kammer statt, die zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hatte (§ 130 Verf. Urk.).

Aber das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens hat zunächst die Kammer Beschluß zu fassen, die vor dem Vereinigungsverfahren nicht zuletzt über die Angelegenheit verhandelte.

Waren mit der Vorberatung Ausschüsse beauftragt, so treten zunächst deren Mitglieder unter Zuziehung der Kammerpräsidenten zusammen. Den Vorsitz führt der Präsident derjenigen Kammer, die den Gegenstand zuerst verhandelt hat.

Waren Ausschüsse mit der Vorberatung nicht beauftragt, so sind solche für das Vereinigungsverfahren zu wählen oder zu bestimmen.

Die Berichterstattung liegt demjenigen Ausschuß ob, in dessen Kammer nachmals zunächst (s. Absatz 2) über das Vereinigungsverfahren zu beraten ist. Das Protokoll wird von einem Mitglied des anderen Ausschusses geführt.